

Arbeitsblatt HF 4.2 - Unterbrechung der Ausbildung – Hinweise

1. Unterbrechungen sind üblich bei **Krankheit** oder **Mutterschaft**.

Dabei wird der Vertrag unterbrochen, der Sachverhalt wird der IHK mitgeteilt und die Ausbildung wird zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Der Vertrag wird entsprechend verlängert. Die Berufsschule wird später wieder aufgenommen. Je nach Ausfalldauer erfolgt ein Klassenwechsel.

2. Unterbrechungen aus **anderen Gründen** sind möglich.

Beispiel:

Unterbrechungsdauer 6 Monate innerhalb eines Schuljahres

Der Schulstoff wird durch den Auszubildenden nachgeholt. Ggf. wird eine Unterstützung durch den Betrieb notwendig. Die Schulleistungen, die bisher erbracht wurden, bleiben bestehen. Der Berufsschüler geht i.d.R. wieder in dieselbe Klasse wie vorher.

Bei Unterbrechungen über den Schuljahreswechsel kann der Ausfall zum Verlust der Schulleistungen führen. Es besteht das Risiko, dass ein Abgangszeugnis erteilt wird.

HINWEIS:

Sie müssen eine entsprechende Vertragsverlängerung vereinbaren, da die Ausbildungsinhalte ansonsten nicht oder unzureichend vermittelt werden können. Diese Verlängerung muss vom Auszubildenden und Ausbildenden gemeinsam beantragt werden.

3. Unterbrechung der Ausbildung durch Vertragsauflösung

In diesem Fall endet das Ausbildungsverhältnis. Der Berufsschüler bekommt ein Abgangszeugnis. Später wird ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen, der die vorherige Ausbildungszeit berücksichtigt. Auch in diesem Fall muss die Ausbildungsdauer vollständig erfüllt werden.

HINWEIS:

Bei Ausfallzeiten ab 10 % ist die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet. Die zuständige Stelle prüft dann im Einzelfall genau, wann der Ausfall war, ob alle Inhalte vermittelt wurden und ob die Berufsschule besucht wurde. Diese Regelung gilt auch bei krankheitsbedingten Ausfällen.